

Deputation dieser Behauptung nicht beitreten. Es ist im Berichte der Deputation und auch von andern Sprechern in der Debatte gezeigt worden, daß das Anklageverfahren mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit längst schon und seit den ältesten Zeiten in Deutschland heimisch war. Im Jahre 1724 wurde erst der Anklageproceß im jetzigen Königreiche Preußen abgeschafft und im Jahre 1763 wurde noch in den Ländern des gegenwärtigen Großherzogthums Hessen im Anklageproceß mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit unter Concurrenz eines öffentlichen Anklägers verhandelt. Man kann daher keineswegs sagen, daß das von der Deputation empfohlene System erst neuerlichen Ursprungs sei; im Gegentheil könnte man diese Behauptung gegen den jetzt in Deutschland geltenden, reinen Inquisitionsproceß aufstellen. Dieser wurde erst seit etlichen 50 Jahren so allgemein herrschend, wie er es jetzt ist. Der Herr Staatsminister äußerte weiter, es sei der Vorwurf der Deputation, den sie gegen die Schriftlichkeit erhoben, daß dieselbe nur eine formelle, eine Actenwahrheit gewähre, neu. Es ist möglich, daß die Gegner der Schriftlichkeit diese Ausstellung noch nicht geltend gemacht haben, allein dessenungeachtet ist diese Ausstellung begründet. Der Herr Minister hat auch nicht unternommen, diesen Einwand der Deputation zu widerlegen; er bezog sich vielmehr bloß auf das Formelle, welches das Anklageverfahren gewähre, und in dieser Beziehung führte er an, daß im mündlichen Anklageproceß der Angeschuldigte gehalten sei, seine Zeugen herbeizuschaffen. Ich gebe zu, daß diese Vorschrift im französischen Verfahren besteht; aber was hindert uns denn, wenn wir den Anklageproceß mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit einführen, daß wir an die Stelle dieser Bestimmung eine andere setzen? Der Herr Minister äußerte weiter, daß im mündlichen Anklageproceß dem Angeschuldigten weit weniger Rechtsmittel zuständen, als in dem schriftlichen geheimen Proceß. Diese Behauptung kann die Deputation nicht zugeben; es ist vielmehr in ihrem Berichte gezeigt, daß im mündlichen Verfahren ebensoviele Rechtsmittel nachgelassen werden können, wie in dem schriftlichen. Es können hier ebenfalls zwei Instanzen stattfinden, es können ebenso Entscheidungsgründe gegeben werden, und was den gegenwärtigen schriftlichen Proceß in Sachsen betrifft, so hat er sogar ein Rechtsmittel weniger, als der mündliche, nämlich das gegen die Verhängung des Anklagestandes. Der Herr Minister äußerte ferner, die Richter vermöchten sich bei einer mehrtägigen oder gar wöchentlichen Verhandlung der Umstände nicht mehr genau zu erinnern, welche sie in derselben gehört haben. Man traut aber in der That den Richtern eine sehr untergeordnete Auffassungsgabe und ein sehr schwaches Gedächtniß zu, wenn man annimmt, daß sie das, was sie in der öffentlichen Audienz langsam vortragen gehört, wiederum so bald aus dem Gedächtnisse verlieren sollten, zumal wenn ihnen gestattet ist; dem Gedächtniß durch Notizen zu Hülfe zu kommen. Im schriftlichen Verfahren müssen die Richter mehr thun; sie müssen den schriftlichen Vortrag des Referenten auffassen und erwägen, sie müssen die Angaben der Beteiligten und die Aussagen der Zeugen behalten, wie sie vom Re-

ferenten vorgetragen werden, sie müssen darauf ihr Urtheil gründen. Hier sollen sie nun die Fähigkeit haben, die man ihnen hinsichtlich des mündlichen Verfahrens abspricht. Der Herr Minister bezog sich ferner darauf, daß im mündlichen Verfahren keine Entscheidungsgründe gegeben werden, und ebenso, daß keine zweite Instanz stattfinden könne. Ich habe bereits in meinem letzten Vortrage das Nöthige auf diesen Einwand bemerkt, und beziehe mich, um nicht dasselbe zu wiederholen, allenthalben darauf. Wenn zugleich der Herr Minister äußerte, daß die Deputation von der Ansicht, welche sie im ersten Berichte über die Nothwendigkeit der Entscheidungsgründe aufgestellt hat, in ihrem zweiten Berichte zurückgegangen sei, so muß ich diesen Vorwurf durchaus ablehnen. Vergleichen Sie gefälligst den ersten Bericht der Deputation mit dem zweiten, so werden Sie finden, daß dieselben Ideen, welche im ersten Berichte über diesen Punkt aufgestellt worden sind, sich auch im zweiten befinden. Im ersten Berichte sagt die Deputation, daß die Entscheidungsgründe nur dann eine Gewährleistung gegen Täuschung und Willkür liefern könnten, wenn das Material, worauf sie sich gründen, ein sicheres und genaues sei. Dasselbe wiederholt die Deputation in ihrem zweiten Berichte. In ihrem ersten Berichte stellt sie den Satz auf, den Feuerbach und Mittermaier vertheidigen, daß die Entscheidungsgründe, nur ein Surrogat der Oeffentlichkeit, selbst für den ungerechtesten Ausspruch gegeben werden könnten, und daß sie oft besser seien, als der Ausspruch selbst, und dieser Ansicht ist die Deputation noch. Der Herr Minister äußerte weiter mehre Bedenken gegen das Bild, welches die Deputation von einem einzuführenden mündlichen Verfahren in ihrem ersten Berichte niedergelegt hat. Die Deputation hat aber bei Aufstellung dieses Bildes ausdrücklich bemerkt, daß dieses nur ein Abriß sein solle, nur eine Skizze, die der weitem Ausführung noch bedürfe, und man kann des Skizzenartigen dieses Bildes wegen umsoweniger eine Ausstellung dagegen erheben, je weniger die Deputation zu einer weitem Ausführung dieses Bildes verbunden war. Wenn man nebenbei noch bemerkte, daß die Protokolle, deren Aufnahme die Deputation für die öffentliche Audienz vorschlägt, ebenso wenig Glauben verdienen könnten, als nach der Meinung der Deputation die Protokolle, welche im schriftlichen Proceße aufgenommen werden, ein sicheres Anhalten gewährten, so dürfte doch, wie auch schon der Herr Secretair heute bemerkte, es ein großer Unterschied sein, ob ein Protokoll aufgenommen wird in einer öffentlichen Audienz, in Gegenwart der darauf genau achtenden Richter, oder in der abgeschlossenen Gerichtsstube, in Gegenwart der daran wenig theilnehmenden Schöppen. Der Herr Minister bemerkte ferner: es ginge durch das mündliche Verfahren, wenn dabei eine protokollarische Niederschrift stattfinde, der Eindruck verloren, welchen dieses Verfahren durchaus verlange; ich kann aber, und mit mir die Deputation, dieser Ansicht durchaus nicht sein. Wenn eine sachgemäße Einrichtung hinsichtlich dieser Niederschriften getroffen wird, so kann man überzeugt sein, daß die aufgestellte Besürchtung sich erledigen möchte. Nehmen Sie einmal eine Versammlung an, in welcher das mündliche Wort gilt, wo aber